



Rat der
Europäischen Union

057687/EU XXVI. GP
Eingelangt am 13/03/19

Brüssel, den 13. März 2019
(OR. en)

7487/19

ACP 27
WTO 75
UD 87
DELECT 61

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 12. März 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 1844 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.3.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates, um den Unabhängigen Staat Samoa in Anhang I aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 1844 final.

Anl.: C(2019) 1844 final



Brüssel, den 12.3.2019
C(2019) 1844 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.3.2019

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates, um den Unabhängigen Staat Samoa in Anhang I aufzunehmen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2016/1076 (Marktzugangsverordnung) wird der zoll- und kontingentfreie EU-Marktzugang für Einfuhren aus den Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP-Gruppe) geregelt, die Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit der EU abgeschlossen haben. Mit der Verordnung wird außerdem ein Verfahren für die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch die Europäische Union in Bezug auf Waren mit Ursprung in diesen Ländern festgelegt.

Am 23. April 2018 haben Samoa und die Europäische Kommission Verhandlungen über den Beitritt Samoas zum Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Interims-WPA) mit den Pazifik-Staaten¹ abgeschlossen.

Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments am 29. November 2018 billigte der Rat den Beitritt Samoas am 6. Dezember 2018 im Namen der Union. Das Interims-WPA wird zwischen der EU und Samoa seit dem 31. Dezember 2018 vorläufig angewandt.

Infolgedessen sollte Samoa, das seit Kurzem nicht mehr zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört, in Anhang I der Marktzugangsverordnung aufgenommen werden, um die vollständige Anwendung des Interims-WPA zwischen der EU und den Pazifik-Staaten sicherzustellen, das von Papua-Neuguinea und Fidschi bereits seit 2009 bzw. 2014 vorläufig angewandt wird.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016² konsultierte die Kommission bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts Sachverständige der Mitgliedstaaten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 22 der Marktzugangsverordnung ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs I jener Verordnung zu erlassen, damit Staaten der AKP-Gruppe, die Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Europäischen Union abgeschlossen haben, in den Anhang aufgenommen werden können.

Daher wird mit der vorgeschlagenen delegierten Verordnung die Liste in Anhang I der Marktzugangsverordnung um Samoa erweitert.

¹ ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2.

² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.3.2019

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates, um den Unabhängigen Staat Samoa in Anhang I aufzunehmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören³, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1076 sind die Länder aufgeführt, für die die Marktzugangsregelungen dieser Verordnung gelten.
- (2) Am 6. Dezember 2018 stimmte der Rat im Namen der Union dem Beitritt Samoas zum Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Union und den Pazifik-Staaten zu. Nachdem Samoa seine Beitrittsakte hinterlegt hat, wird das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Union und Samoa seit dem 31. Dezember 2018 vorläufig angewandt.
- (3) Daher sollte der Unabhängige Staat Samoa in Anhang I aufgenommen werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1076 wird nach den Worten „ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN“ Folgendes eingefügt:

„DER UNABHÄNGIGE STAAT SAMOA“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

³ ABl. L 185 vom 8.7.2016, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.3.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*